

Finanzordnung

1. neue Mitglieder

Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 40,- € erhoben. Der Jahresbeitrag ist im Eintrittsjahr anteilig für die verbleibenden Monate zu entrichten. Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr sind zum Zeitpunkt der Aufnahme in archaeomare fällig, zahlbar innerhalb eines Monats.

2. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag von derzeit 60,- € ist von jedem Mitglied im ersten Quartal unaufgefordert auf das Konto von archaeomare zu überweisen. Für Studenten, Praktikanten, Kinder, Rentner und Arbeitslose gilt ein um 50% ermäßigter Beitrag.

3. rückständige Beitragszahler

Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand geraten, so beginnt seine Mitgliedschaft so lange zu ruhen, bis der Fehlbetrag ausgeglichen wurde.

4. ruhende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann, außer bei säumiger Beitragszahlung, auch auf Antrag beim Vorstand ruhen. Die ruhende Mitgliedschaft endet i.d.R. nach einem Jahr durch Zahlung fehlender Beiträge oder durch Ausschluss aus archaeomare. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr ruhen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Für die Zeit einer ruhenden Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf Leistungen durch archaeomare. Ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Austritt

Der Austritt aus archaeomare ist nur zum Ende eines Jahres und bei 1-monatiger Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

6. Jahresfinanzplan

In Hinsicht auf eine solide Finanzplanung dürfen nur 95% des Budgets verplant werden. 5% dienen als Reserve, für unvorhersehbare Ausgaben. Das verplanbare Budget eines Jahres ergibt sich aus den Überschüssen aus dem Vorjahr.

7. Bezuschussung bei Aktivitäten

Werden durch archaeomare Aktivitäten bezuschusst, so ist das Geld dabei so einzusetzen, dass dadurch nur die Mitglieder eine Ermäßigung erhalten. Teilnehmende Gäste haben grundsätzlich den vollen Beitrag zu zahlen.